

Die Klage der Deutzer Motorpflug-Gesellschaft gegen uns auf Rückzahlung erhaltener Kaufpreise und Schadenersatz in Höhe von  $\text{M} 137\,500$ .— war am Schluß des vorigen Bilanzjahres in zweiter Instanz vom Kammergericht wegen Verjährung der Klageansprüche gänzlich abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat am 11. April d. J. die Revision der Klägerin verworfen, d. h. die Klage rechtskräftig zurückgewiesen, und zwar nicht wegen Verjährung, sondern als sachlich unbegründet, „weil die eingeklagten Ansprüche überhaupt nie entstanden“ seien. Vor Erlass dieses Reichsgerichturteils hatte die Motorpflug-Gesellschaft gegen uns eine weitere Klage auf Schadenersatz — in der Haupthache aus den Gründen der ersten Klage — mit einem Klageobjekt von  $\text{M} 500\,000$ .— erhoben. Diese Klage hat sie inzwischen zurückgezogen. Die Motorpflugprozesse sind damit gänzlich ausgeräumt.

Wir treten in das neue Jahr mit einem Bestellungsbetrag von  $\text{M} 8\,606\,939$ .— im Deutzer Unternehmen ( $\text{M} 8\,310\,781$ .— i. V.) ein. Die Geschäftsentwicklung ist in den beiden bisher verflossenen Monaten des laufenden Geschäftsjahres — dem allgemeinen Konjunkturrückgange entsprechend — hinter denjenigen der Vergleichsmonate des Vorjahres zurückgeblieben, wenn auch bisher an nicht empfindlich. Von der inzwischen fortgeschrittenen politischen Veruhigung dürfte eine Erholung des Weltmarktes und damit auch eine Besserung für die Motorenindustrie zu erwarten sein.

Cöln=Deutz, den 15. September 1913.

Der Vorstand.

Rhazén.